



Politische Gemeinde Wil ZH

Wasserverordnung

vom 12. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

I	Definitionen von Bezeichnungen	5
Art. 1	Verfassungsform der Verordnung	5
Art. 2	Wasserbezüger.....	5
Art. 3	Wasserversorgung.....	5
II	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 4	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 5	Versorgungsgebiet	5
III	Organisation	6
Art. 6	Rechtsform	6
IV	Zuständigkeit und Aufgaben.....	6
Art. 7	Allgemeine Aufgaben der Wasserversorgung.....	6
Art. 8	Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.....	6
Art. 9	Aufgabe des Gemeinderates.....	7
Art. 10	Aufgaben des Brunnenmeisters	7
V	Wasserversorgungsanlagen.....	7
Art. 11	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	7
Art. 12	Leitungsnetz	7
Art. 13	Erstellung der Leitungen.....	7
Art. 14	Hydrantenanlagen	8
Art. 15	Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	8
Art. 16	Öffentliche Laufbrunnen	8
Art. 17	Beanspruchung von Privatgrund	8
VI	Hausanschlussleitungen.....	9
Art. 18	Definition	9
Art. 19	Erstellung.....	9
Art. 20	Leitungskataster	9
Art. 21	Technische Vorschriften	9
Art. 22	Durchleitungsrechte.....	9
Art. 23	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 24	Unterhalt	10
Art. 25	Elektrische Erdung.....	10
Art. 26	Stilllegung	10

VII	Hausinstallation	10
Art. 27	Erstellung.....	10
Art. 28	Abnahme	11
Art. 29	Kontrolle, Zutritt, Mängel	11
Art. 30	Technische Vorschriften	11
Art. 31	Unterhalt	11
Art. 32	Wasserbehandlungsanlagen.....	11
Art. 33	Privatversorgung bzw. Regenwassernutzung.....	11
Art. 34	Änderung der Druckverhältnisse	12
Art. 35	Meldepflicht.....	12
VIII	Wasserabgabe	12
Art. 36	Umfang der Wasserlieferung.....	12
Art. 37	Einschränkung der Wasserabgabe	12
Art. 38	Anschlussgesuch.....	13
Art. 39	Haftung der Wasserbezüger.....	13
Art. 40	Meldepflicht.....	13
Art. 41	Wasserabgabeverbot	13
Art. 42	Unberechtigter Wasserbezug.....	13
Art. 43	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	14
Art. 44	Kündigung des Wasserbezuges.....	14
Art. 45	Anschlusspflicht	14
Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke, z.B. zur Bewässerung von Kulturen	14
Art. 47	Spitzenbezüge	14
Art. 48	Wasserverluste in Hausinstallationen	15
IX	Verbrauchsmessung.....	15
Art. 49	Einbauort	15
Art. 50	Standort	15
Art. 51	Haftung	15
Art. 52	Technische Vorschriften	15
Art. 53	Unterhalt, Nacheichung	16
Art. 54	Störungen	16
Art. 55	Mehrere Wasserzähler	16
Art. 56	Bauwasser	16

X	Finanzierung	16
Art. 57	Eigenwirtschaftlichkeit	16
Art. 58	Kostendeckung	17
Art. 59	Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen	17
Art. 60	Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen / Hydrantenanlagen	17
Art. 61	Erschliessungsbeiträge allgemein	17
Art. 62	Kostentragung der Hausanschlussleitungen	17
Art. 63	Betriebsfremde Leistungen	18
XI	Gebühren	18
Art. 64	Festsetzung	18
Art. 65	Anschlussgebühr allgemein	18
Art. 66	Anschlussgebühren nicht versicherte Objekte	18
Art. 67	Anschlussgebühr Bemessung	18
Art. 68	Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung	18
Art. 69	Benützungsgeld allgemein	19
Art. 70	Grundgebühr	19
Art. 71	Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)	19
Art. 72	Abgeltung von Sonderleistungen	19
Art. 73	Fälligkeiten	19
Art. 74	Betrieb / Wassersperre	19
Art. 75	Gebührenpflichtige Schuldner	19
XII	Straf- und Schlussbestimmungen	20
Art. 76	Vorbehalt übergeordnetes Recht	20
Art. 77	Zuwiderhandlungen	20
Art. 78	Rechtsschutz	20
Art. 79	Revision	20
Art. 80	Inkrafttreten	20

I DEFINITIONEN VON BEZEICHNUNGEN

Art. 1 Verfassungsform der Verordnung

Diese Verordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Form verfasst. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger werden in dieser Verordnung die Grundeigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstücks verstanden sowie Baurechtsnehmer der Liegenschaft oder des Grundstücks.

Die Grundeigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstücks werden in dieser Verordnung auch als Wasserbezüger bezeichnet.

Grundeigentümer und Baurechtsnehmer haften untereinander solidarisch gegenüber Forderungen der Wasserversorgung.

Art. 3 Wasserversorgung

Unter der Bezeichnung Wasserversorgung wird in dieser Verordnung die Politische Gemeinde als solche verstanden.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Zweck und Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und dem Liegenschaftsbesitzer festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 5 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Versorgung innerhalb ihres eingezonten Baugebietes sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig, wirtschaftlich und für die Gemeinde zumutbar ist.

Sie kann auch Wasser für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden abgeben. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Abgabe und Bezug werden durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

III ORGANISATION

Art. 6 Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Die Befugnisse sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

IV ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Art. 7 Allgemeine Aufgaben der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, mit Druck entsprechend den topografischen Verhältnissen und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit Haushalte, Landwirtschaft, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieser Verordnung und dem zugehörigen Gebührenreglement.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, ergänzt und nachgeführt.

Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen, Werkbetriebe und dergleichen, falls vorhanden) in Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 8 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt

- die Wasserverordnung sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Revisionen;
- Kreditbeschlüsse und deren Abrechnungen für Vorhaben der Wasserversorgung, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates überschreiten und nicht unter die gebundenen Ausgaben fallen.

Art. 9 Aufgabe des Gemeinderates

Gemäss Art. 6 steht die Wasserverordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. In dieser Funktion überwacht er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

Er sorgt dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 7 erfüllt werden. Der Gemeinderat erlässt ein separates Gebührenreglement.

Art. 10 Aufgaben des Brunnenmeisters

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister oder einer anderen Wasserversorgung übertragen. Die einzelnen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

V WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 11 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten GWP erstellt.

Der Perimeter des Generellen Wasserversorgungsprojekts stimmt mit demjenigen des eingezonten Baugebietes überein.

Art. 12 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

Versorgungsleitungen (Innendurchmesser in der Regel min. 125mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 13 Erstellung der Leitungen

Für das Konzept der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Art. 14 Hydrantenanlagen

Die Politische Gemeinde übernimmt die Kosten für Errichtung, Kontrolle, Unterhalt und Ersatz der Hydranten sowie deren Zuleitungen.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der vorgesehene Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr gut zugänglich sein. Absperrungen und Ablagerungen aller Art, das Parkieren von Fahrzeugen und dergleichen dürfen die Zugänglichkeit weder behindern noch einschränken.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 15 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und das Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen sind Unbefugten verboten.

Art. 16 Öffentliche Laufbrunnen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten der öffentlichen Brunnen inkl. Zu- und Ableitungen gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 17 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Er gestattet das Versetzen von Schiebern und Armaturen sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im Baugebiet sind Durchleitungs- und Aufstellrechte (z.B. für Hydranten) unentgeltlich zu gewähren. Ausserhalb des Baugebiets kann eine Entschädigung an den Grundeigentümer entrichtet werden. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall durch den Gemeinderat separat festgesetzt.

VI HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 18 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung der Wasserversorgung mit der Hausinstallation und beinhaltet Anschluss-Stück, Schieber, Abstellhahn und Leitung bis zum Wasserzähler.

Der Wasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 19 Erstellung

Die Wasserversorgung bestimmt die Art der Anschlussleitung und überprüft die Leitungsführung. Die Wasserversorgung kann Änderungen der Leitungsführung verlangen.

Art. 20 Leitungskataster

Hausanschlussleitungen sind vor dem Eindecken von der Wasserversorgung oder deren Beauftragter abnehmen und einmessen zu lassen. Die Abnahme entbindet den Unternehmer nicht von der Haftung, für eine vorschriftsgemässe Ausführung durch ausgebildetes Personal.

Die Kosten für Abnahme, Einmessung und Leitungskatastereintragung sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 21 Technische Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt für Hausanschlussleitungen technische Richtlinien.

Art. 22 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allfälliger notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Grundeigentümers. Durchleitungsrechte sind ins Grundbuch einzutragen und der erfolgte Eintrag dem Gemeinderat vorzulegen.

Art. 23 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die ganze Hausanschlussleitung ist im Eigentum des Grundeigentümers.

Die Kosten für Neubau, Ersatz, Unterhalt, Reparaturen sowie Instandstellungen der Hausanschlussleitung sind in jedem Fall vom Grundeigentümer zu tragen.

Verursacht ein Grundeigentümer infolge Um- oder Neubau auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz seines bestehenden Hausanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 24 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung ist zu Lasten des Grundeigentümers zu unterhalten und zu erneuern.

Ist der Zustand der Hausanschlussleitung unklar oder strittig, kann die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers eine Druckprobe anordnen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind sofort der Wasserversorgung mitzuteilen.

Die Kosten für:

- Leckortung
- Grabarbeiten
- Leitungserneuerungen
- Instandstellungsarbeiten inkl. Strassenbeläge
- Installationen im Gebäudeinnern

gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Bei Änderungen und Reparaturen von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn es die Situation erfordert oder auf Verlangen des Gemeinderats, ist der Grundeigentümer verpflichtet, einen Hausanschlussschieber auf eigene Kosten einzubauen.

Art. 25 Elektrische Erdung

Die elektrische Erdung über die Hausanschlussleitung ist nicht gestattet.

Bei öffentlichen oder privaten Bauvorhaben, welche eine Neuerung von Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen zur Folge haben, ist die elektrische Erdung zu Lasten des Wasserbezügers den geltenden Vorschriften anzupassen.

Art. 26 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt.

Bei Anschluss-T-Stücken mit angebautem Schieber müssen Einbaugarnitur und Strassenkappe entfernt werden. Der Schieber kann geschlossen und verzapft werden.

In allen übrigen Fällen ist das T-Stück auszubauen und die Versorgungsleitung mit einem Kurzrohr und Schlaufe wiederherzustellen.

VII HAUSINSTALLATION

Art. 27 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Alle Installationsarbeiten müssen den geltenden übergeordneten Vorschriften entsprechen und sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 28 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt und liegt in der Verantwortung des Wasserbezügers. Die Wasserversorgung ist berechtigt Kontrollen durchzuführen, übernimmt aber mit oder ohne Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

Art. 29 Kontrolle, Zutritt, Mängel

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 30 Technische Vorschriften

Für die Erstellung, die Veränderung, die Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die jeweils gültigen Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 31 Unterhalt

Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Wird für längere Zeit (ab 6 Monaten) kein Wasser mehr benötigt (Liegenschaft steht leer), ist der Hausschieber durch die Wasserversorgung zu schliessen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, dies der Wasserversorgung zu melden.

Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche gesetzlich zugelassen sind.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 33 Privatversorgung bzw. Regenwassernutzung

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser (z.B. Quelle) oder nutzt Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und / oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesem System und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Mit dem Bewilligungsgesuch ist der Nachweis für die ordnungsgemässe Entsorgung des Abwassers zu erbringen.

Art. 34 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse an bestehenden Systemen verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (z.B. Einbau einer Druckerhöhungspumpe oder eines Druckreduzierventils), ist der Grundeigentümer verpflichtet, die notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten auszuführen.

Art. 35 Meldepflicht

Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Fremdwasser (z.B. Regenwasser) ist bewilligungspflichtig.

Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers sind in den diesbezüglichen Verordnungen festgelegt.

VIII WASSERABGABE

Art. 36 Umfang der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 37 dieser Verordnung.

Sie ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung von Kulturen, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügler einschränkt.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) oder einen konstanten minimalen Druck einzuhalten.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt; (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine möglichst rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugskosten. Ferner wird keine Haftung für allfällige Schäden an Installationen oder Geräten übernommen.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern, wenn immer möglich, rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 38 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

Falls Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung der vorliegenden Verordnung, der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife unter Berücksichtigung der Rekursmöglichkeiten.

Art. 39 Haftung der Wasserbezüger

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 40 Meldepflicht

Handänderungen sind durch die Grundeigentümer der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 31 dieser Verordnung fällt ebenfalls unter die Meldepflicht des Wasserbezügers.

Art. 41 Wasserabgabeverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben. Als Dritte gelten auch andere angrenzende Grundstücke oder Gebäude des gleichen Eigentümers.

Ebenso sind das Anbringen von Abzweigern oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten.

Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung kostenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Die Installation und Kontrolle eines vorgeschriebenen Wassermessers erfolgt durch den Brunnenmeister gegen Verrechnung des anfallenden Aufwandes an den Bezüger.

Bauwasseranschlüsse an Hydranten sind nicht zulässig. Der Bauwasseranschluss erfolgt ab Gebäudezuleitung und ist mit einer Entleerung und einem Rückflussverhinderer zu versehen. Ferner ist der Bauwasseranschluss frostsicher zu erstellen.

Art. 44 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus per Einschreiben mitzuteilen. Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von 6 Monaten ab schriftlichem Meldedatum vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen. Die Installationen und Arbeiten sind durch einen Fachmann ausführen zu lassen und von der Wasserversorgung abzunehmen.

Die Gebührenpflicht dauert bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist von drei Monaten, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 45 Anschlusspflicht

Die Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der örtlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige, einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen, welche den gleichen Anforderungen der Gemeindewasserversorgung entspricht.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke, z.B. zur Bewässerung von Kulturen

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, für die Landwirtschaft sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Dach- und Fensterberieselungsanlagen sind verboten.

Jeder Anschluss eines privaten Bassins oder künstlichen Teiches an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann zum Zwecke der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen verlangen.

Art. 47 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

Art. 48 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

IX VERBRAUCHSMESSUNG

Art. 49 Einbauort

Neben einer Grundgebühr erfolgt die Abgabe und Verrechnung des Wassers nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage werden dem Wasserbezüger verrechnet.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut.

Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Bezüger ein separater Wassermesser einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur ein Wasserzähler.

Art. 50 Standort

Standort und Grösse des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss an einem stets leicht zugänglichen, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort eingebaut werden.

Für eine mögliche elektronische Wasserzählerablesung ist bei Neu- und Umbauten bauseits ein geeigneter Platz (z.B. EKZ-Zählerkasten mit Schwachstromteil) für den Totalisator und ein Kabelschutzrohr mit Einzugsdraht zum Wassermesser kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 51 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für die Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen bzw. vornehmen lassen.

Art. 52 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 Unterhalt, Nacheichung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 54 Störungen

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugskosten der Normalverbrauch (Durchschnitt) der letzten 3 Vorjahre berücksichtigt und in Rechnung gestellt. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die laufende und die letzte verrechnete Abrechnungsperiode.

Fehlen Verbrauchszahlen, so ist der Wasserverbrauch anhand einer vergleichbar grossen Liegenschaft mit gleich vielen Personen zu schätzen.

Art. 55 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler oder werden solche zur Erfassung von Fremd- bzw. Abwassermengen erforderlich, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Ein allfälliger Wiederausbau solcher Wasserzähler geht ebenfalls zu Lasten des Wasserbezügers. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 56 Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

Die Wasserversorgung regelt den Bezug und die Verrechnung von Bauwasser.

X FINANZIERUNG

Art. 57 Eigenwirtschaftlichkeit

Bau und Betrieb der Wasserversorgung müssen selbsttragend sein.

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz sowie den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

Art. 58 Kostendeckung

Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachstehenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Sonstige Zulagen Dritter
- Abgeltung Betriebsfremder Leistungen

Art. 59 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungsplanmässige Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Der Bau und die Finanzierung der Erschliessungsanlagen innerhalb eines Quartierplangebietes erfolgt gemäss Planungs- und Baugesetz.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von Art. 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 60 Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen / Hydrantenanlagen

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Die Gesamtkosten eines Anschlusses ausserhalb der Bauzonen inkl. Versorgungsleitung und Hydrantenanlage sind vom Antragsteller zu tragen.

Art. 61 Erschliessungsbeiträge allgemein

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne einer Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Art. 62 Kostentragung der Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an den Grundeigentümer zu erfolgen.

Art. 63 Betriebsfremde Leistungen

Für Betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

XI GEBÜHREN

Art. 64 Festsetzung

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einem separaten Gebührenreglement geregelt. Das separate Reglement wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 65 Anschlussgebühr allgemein

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen (Einkauf). Auch bei Gebäuden ohne Hausanschluss ist wegen des Brandschutzes eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Art. 66 Anschlussgebühren nicht versicherte Objekte

Auch der Anschluss von nicht versicherten Bauten und Anlagen (Gebäude, Gartenanschlüsse, Waschplätze, Schwimmbassins und dergleichen) löst die Gebührenpflicht aus. Die Festsetzung dieser Anschlusswerte erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Gebührenreglements.

Art. 67 Anschlussgebühr Bemessung

Die Anschlussgebühr bestimmt sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

Bei An-, Um- und Erneuerungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Gebührenreglement.

Art. 68 Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung

Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Für den Wiederaufbau bzw. Neubau wird der letzte vorliegende Versicherungswert der GVZ-Schätzung angerechnet. Es ist auf der Differenz zum neuen Versicherungswert eine Anschlussgebühr zu entrichten, wenn innert drei Jahren ab Abbruch bzw. Rechtskraft der Bewilligung mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anschlussgebühr gemäss Art. 66 dieser Verordnung zu entrichten.

Art. 69 Benützungsgebühr allgemein

Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Es können Akonto-Rechnungen gestellt werden.

Art. 70 Grundgebühr

Die Grundgebühr soll einen angemessenen Teil des Ertrages der gesamten Benützungsgebühren einbringen.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 71 Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)

Die Verbrauchsgebühr wird nach Massgabe der Wassermenge (in Kubikmeter) erhoben.

Art. 72 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind nach Aufwand separat abzurechnen.

Art. 73 Fälligkeiten

Für die mutmassliche Anschlussgebühr ist vor Baubeginn der Gemeinde ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Neuschätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszins, Mahn- und Betreibungsgebühren erhoben. Die Einzelheiten werden im Gebührenreglement geregelt.

Art. 74 Betreibung / Wassersperre

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 75 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen während des laufenden Jahres ist der vormalige Grundeigentümer verpflichtet, eine Zwischenablesung durch den Wasserwart zu veranlassen. Es wird eine Abrechnung per Handänderung erstellt. Für die Zwischenablesung und Rechnungsstellung wird zusätzlich eine Gebühr gemäss Art. 72 dieser Verordnung erhoben.

Auf schriftlichen Antrag des Eigentümers kann der Gemeinderat die Verrechnung des Wasserbezugs an langfristige Mieter oder Pächter bewilligen. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Mieters oder Pächters gegenüber der Wasserversorgung verbleibt jedoch beim Eigentümer.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

XII STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 76 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebungen von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 77 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 78 Rechtsschutz

Gegen Anordnung der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 79 Revision

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 80 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft. Die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Wil ZH vom 20. September 1971 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Wil ZH, 2. April 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Werner Müller
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

Wil ZH, 12. Juni 2013

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Werner Müller
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin